

STATUTEN

des Vereins "Orgelkreis Rheinau"

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Art. 1 Unter dem Namen "Orgelkreis Rheinau" besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Art. 4 Der Verein bezweckt die Pflege der Musik an den Orgeln der ehemaligen Klosterkirche Rheinau. Im besonderen:

1. Organisation von Konzerten
2. Organisation von Musikseminaren
3. Förderung von Tonträger-Aufnahmen
4. Vermittlung von Gesuchen für:
 - Besichtigungen
 - Vorführungen
 - Benutzen der Orgeln
5. Vergünstigter Bezug von Publikationen und Tonträgern der Orgeln für die Mitglieder

3. Gemeinnützigkeit

Art. 5 Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

4. Selbstlosigkeit

Art. 6 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die statuten gemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Mitgliedschaft, Beiträge

Art. 7 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand.

- Art. 8 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mindestsatz wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist in den beiden ersten Monaten des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise zu befreien.
- Art. 9 Die Mitgliedschaft berechtigt zum kostenlosen Eintritt der Orgelkonzerte.
6. Ende der Mitgliedschaft
- Art. 10 Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder bei körperlichen Mitgliedern mit deren Auflösung sowie durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss. Die Austrittserklärung wird erst zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- Art. 11 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
7. Organe
- Art. 12 Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
8. Mitgliederversammlung
- Art. 13 In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, darüber hinaus bei Bedarf oder wenn 10 Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Traktanden.
- Art. 14 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung
- Art. 15 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl von zwei Rechnungsrevisoren,
 - Genehmigen des Jahresprogrammes; letzte Entscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten,
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Statuten.
- Art. 16 In der Mitgliederversammlung werden alle das Vereinsleben betreffenden Fragen gemäss Traktanden erörtert. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor dem Termin dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden.
10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- Art. 17 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung natürlicher Personen bei der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
- Art. 18 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Anwesenden feststellt und die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen.
11. Vorstand
- Art. 19 Der Vorstand besteht aus sieben Personen
- dem Präsidenten
 - dem Kassier
 - dem Aktuar
- sowie vier weiteren Mitgliedern.
- Art. 20 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 21 Für die Beschlussfassung des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

12. Rechnungsrevision

Art. 22 Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr ernannt.

Art. 23 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über den Befund.

Art. 24 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

13. Haftung

Art. 25 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Dieses darf seinem Zweck nicht entfremdet werden.

14. Auflösung

Art. 26 Der Verein kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Sein Vermögen fällt an eine dann zu bestimmende Institution, die es für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 15. November 1991 gutgeheißen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident:

Ch. Metzler

Der Aktuar:

U. Probst